



Bekanntmachung Denklingen-Burgberg

Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52b „Denklingen Burgberg, II. PA“

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52b „Denklingen Burgberg, II. PA“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024, als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52b „Denklingen Burgberg, II. PA“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Denklingen, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof, Zimmer 110/110a während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Reichshof <https://www.reichshof.org/rathaus-service/bauleitplanung/aktuelle-rechtskraeftige-planungen> einsehbar.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichshof geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reichshof, 09.10.2024

Gemeinde Reichshof

Der Bürgermeister

-Gennies-



Übersichtsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52b „Denklingen - Burgberg“

 Geltungsbereich der Änderung



Bekanntmachung Gewerbegebiet Wehnrath

Bekanntmachung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30, II. BA „Gewerbegebiet Wehnrath“

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30, II. BA „Gewerbegebiet Wehnrath“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024, als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30, II. BA „Gewerbegebiet Wehnrath“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Denklingen, Hauptstraße 12,

51580 Reichshof, Zimmer 110/110a während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Reichshof <https://www.reichshof.org/rathaus-service/bauleitplanung/aktuelle-rechtskraeftige-planungen> einsehbar.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichshof geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reichshof, 09.10.2024

Gemeinde Reichshof

Der Bürgermeister

-Gennies-



Übersichtsplan

zur 4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 30, II. BA
"Gewerbegebiet Wehnrath" (§ 13a BauGB)

Änderungsbereich



Öffentliche Bekanntmachung

Wahlausschuss

Der Rat der Gemeinde Reichshof wählte in seiner Sitzung am 08.10.2024 die nachstehend aufgeführten zehn Beisitzer/innen und zehn Stellvertreter/innen zur Besetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025:

CDU

Beisitzerin Monika Gries, stellv. Dirk Lünschermann

CDU

Beisitzer Frank Dick, stellv. Viktoria Welter

CDU

Beisitzer Thomas Funke, stellv. Benjamin Häge

CDU

Beisitzer Stephan Draube, stellv. Andreas Gewehr

CDU

Beisitzer Guido Köllenbach, stellv. Friedemann Müller

SPD

Beisitzerin Anja Theis, stellv. Marlies Schirp

SPD

Beisitzer Bruno Bluhm, stellv. Robert Böer

FWO

Beisitzer Reinhard Krumm, stellv. Karl-Bodo Leienbach

B90/Die Grünen

Beisitzerin Beate Mauelshagen, stellv. Jürgen Barth

ÖSL

Beisitzerin Christine Brach, stellv. Ingeborg Mohr-Simeonidis

Denklingen, den 10.10.2024

-Rüdiger Gennies-

Bürgermeister

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN